



„Vorsorge durch Vollmacht, Patientenverfügung und
Testament“

**Vorstellung der neuaufgelegten Broschüren „Vor-
sorge für Unfall, Krankheit, Alter“ und „Vorsorge für
den Erbfall“**

Grußwort von Herrn Amtschef
im Justizpalast am 9. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Zellmeier,
sehr geehrter Herr Prof. Weber,
lieber Klaus,
sehr geehrte Autoren der heute vorzustellenden
Broschüren,
sehr geehrte Damen und Herren,

niemand denkt gerne darüber nach, was im Fall seines **Todes**, eines **Unfalls** oder einer schweren **Krankheit** geschieht, die uns der Möglichkeit berauben, selbst noch Entscheidungen über die eigenen Angelegenheiten zu treffen. Viele Menschen **verdrängen** die Frage oder **vertrauen** darauf, dass **alles schon so geregelt** sei oder für sie geregelt werde, **dass es ihren Interessen entspricht**. Sicher: Unser Gesetz hält mit der gesetzlichen Erbfolge Regelung-

gen vor, die greifen, wenn kein Testament errichtet und kein Erbvertrag geschlossen wurde. Und mit der Möglichkeit zur Einrichtung einer Betreuung ist auch für den Fall Vorsorge getroffen, dass man, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Anrede !

Häufig ist die Lösung, die das **Gesetz** vorsieht, aber **nur die zweitbeste Lösung**. Der vom Gericht bestellte **Betreuer** muss **nicht zwingend derjenige** sein, der **vom Betreuten** „in guten Zeiten“ – vielleicht mit guten Gründen, die dem Betreuungsgericht aber nicht bekannt werden - **ausgewählt worden wäre**. Und selbst wenn – wie oft – zum Betreuer oder zur Betreuerin je-

mand bestellt wird, der das vollste Vertrauen des Betreuten genießt, etwa eine Tochter oder ein Sohn, dann können die mit der Betreuung notwendigerweise verbundenen **Rechenschafts-** und **Anzeigepflichten** zu einer **Belastung für den Betreuer** werden, die durch eine Vorsorgevollmacht hätte vermieden werden können.

Anrede !

Aus all diesen Gründen **empfiehlt** es sich, **rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Unser Recht** gibt uns hierfür **vielfältige Mittel** an die Hand. Es ist bekanntlich von dem für einen freiheitlichen Rechtsstaat bestimmenden Grundsatz der **Privatautonomie** beherrscht, der viele Möglichkeiten der autonomen Gestaltung gibt. Zu nennen sind etwa die **Vorsorgevollmacht**, die **Be-**

treuungsverfügung, die **Patientenverfügung**, das **Testament**, der **Erbvertrag** und einige andere Gestaltungsmöglichkeiten mehr. Schon diese Aufzählung zeigt aber, dass die **Vielfalt der Möglichkeiten**, die unser Recht bietet, um eine passgenaue Lösung zu liefern, die Materie **unübersichtlich** zu machen droht. Viele schrecken auch deshalb davor zurück, sich mit diesen wichtigen Fragen zu befassen, weil sie Angst haben, sich in einen **Dschungel undurchsichtiger Rechtsbegriffe** zu verlieren.

Durch diesen Dschungel eine Bresche zu schlagen, und, um im Bild zu bleiben, auf eine Lichtung zu führen, die sichtbar macht, dass die vielen Institute, die es hier gibt, eine Chance bieten, Dinge genau so zu ordnen, wie es den eigenen Wünschen entspricht – das ist der **Zweck der**

heute vorzustellenden **Broschüren**.

Zunächst zu unserer wohl immer noch bekanntesten Broschüre, der berühmten „**Vorsorgebroschüre**“.

Seit nunmehr mehr als zehn Jahren geben der Verlag **C. H. Beck** und das Staatsministerium der Justiz die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ heraus - nunmehr in der 16. Auflage. Wir sind froh, dass wir mit dem Verlag C. H. Beck einen ebenso sachkundigen wie tatkräftigen Partner für die Vorsorgebroschüre haben. Die Broschüre hat sich zu einem deutschlandweit verbreiteten Klassiker entwickelt. Durch die Zusammenarbeit von Verlag und Ministerium ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung über die Möglichkeiten privater Vorsorge zu in-

formieren. Das Thema „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ **ist bei den Menschen angekommen**. Bis heute sind beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer etwa **2,7 Mio. Vorsorgevollmachten** und **1,7 Mio. Patientenverfügungen registriert**. Die Zahl der nicht registrierten Vorsorgevollmachten ist sicher noch weit höher. Ich glaube, sagen zu können, dass unsere Broschüre nicht unerheblich dazu beigetragen hat, dass immer mehr Menschen von diesen Instrumenten Gebrauch machen.

Das **Interesse** der Menschen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist **ungebrochen**. Das Informationsbedürfnis ist weiter hoch. Beinahe täglich erreichen mein Haus und auch den Verlag Bürgeranfragen zu dieser Thematik: Muss eine Vorsorgevollmacht notariell beurkun-

det sein? Wird die Bank die Vollmachtsurkunde anerkennen? Kann ich mehreren Personen eine Vollmacht erteilen und wenn ja, in welcher Weise? Wir versuchen all diese Fragen in der Broschüre möglichst eindeutig, verständlich und aktuell zu beantworten. Fachchinesisch wird - so gut es geht - vermieden. Die fachliche Betreuung und Aktualisierung der Broschüre haben wir in die Hand eines **Autorenteams** gelegt. Diesem Arbeitskreis gehören nicht nur Juristen an, sondern auch Mediziner, Pflege- und Palliativfachkräfte, Theologen und Sozialpädagogen. Herr Privatdozent Dr. Ralf **Jox** ist als Fachmann auf den Gebieten der Medizinethik, Neurologie und Pallativmedizin beim Autorenteam dabei. Er wird Ihnen sicher gleich mehr über die Arbeit an der Broschüre berichten.

Anrede!

Vorsorgevollmachten dienen zur Sicherung der **Selbstbestimmung** im Krisenfall. Mit der Vorsorgevollmacht kann man selbst bestimmen, durch wen man vertreten werden will, wenn man selbst seine Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann. Mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht lässt sich also eine rechtliche Betreuung vermeiden. Es gilt nämlich der **Erforderlichkeitsgrundsatz** des Betreuungsrechts: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn keine anderen ausreichenden Hilfen - etwa in Person eines Bevollmächtigten - zur Verfügung stehen.

Allerdings werden Vorsorgevollmachten **niemals dazu führen**, dass rechtliche **Betreuungen** in vollem Umfang **entbehrlich** sind. Denn **längst**

nicht jeder hat in seinem privaten Umfeld **Vertrauenspersonen**, die für die Übernahme einer Vorsorgevollmacht in Betracht kommen. Die Erteilung einer umfassenden Vollmacht ist wegen der umfassenden Befugnisse, die damit verbunden sind, **Vertrauenssache**. Mit Vollmachten kann Missbrauch getrieben werden. Deshalb ist eine Vorsorgevollmacht nur dann sinnvoll, wenn hierfür jemand zur Verfügung steht, dem man zu 100 Prozent vertraut. **Das sollte man bei allen Detailfragen zur Vorsorgevollmacht nicht aus den Augen verlieren.** Unsere Broschüre gibt Ihnen auch hierzu die nötigen Informationen.

Steht niemand zur Verfügung, dann kommt im Krankheitsfall die Bestellung eines Betreuers in Betracht. Auch in einem solchen Fall hat man aber die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass der

eigene Wille Beachtung findet: Über eine **Betreuungsverfügung** kann man etwa bestimmen, wer zu Betreuer bestellt werden soll – und wer nicht. Und man kann Anordnungen treffen, die der Betreuer später zu beachten haben wird: Will ich in ein Pflegeheim umziehen oder im Rahmen meiner finanziellen Mittel nach Möglichkeit zu Hause betreut werden ? Welche Möbel möchte ich auf jeden Fall mitnehmen ? Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen oder an Weihnachten Geschenke machen ? All dies sind Fragen, über die ich Bestimmungen treffen kann und die in unserer Vorsorgebroschüre aufgeführt sind.

Anrede!

Im großen Themenfeld „Unfall, Krankheit und Al-

ter“ besteht aber **Beratungsbedarf** nicht nur aus der Perspektive desjenigen, der Vorsorge treffen will. **Auch demjenigen**, der mehr oder weniger plötzlich **mit der Sorge für eine andere Person betraut** wird, stellen sich zahlreiche Fragen. Was bedeutet zum Beispiel eine **Vorsorgevollmacht** konkret und wozu berechtigt sie ? Wem bin ich Rechenschaft schuldig ? Darf ich bei einem Zerwürfnis mit dem Vollmachtgeber oder dessen Angehörigen das Vollmachtsverhältnis beenden ?

Und auch bei der **Betreuung** stellen sich wesentliche Fragen: Welche Befugnisse und welche Ansprüche habe ich als Betreuer ? Welche Rechenschaftspflichten bestehen ?

Dem Bayerischen Justizministerium ist es ein

besonderes **Anliegen**, dass Menschen, die sich **ehrenamtlich** betätigen, für das Amt des **Betreuers gewonnen** werden. Dann dürfen wir sie aber auch bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe **nicht alleine lassen**.

Umso mehr freue ich mich, dass wir Ihnen heute auch gleichsam druckfrisch die Neuauflagen der **Broschüren „Die Vorsorgevollmacht“** und **„Meine Rechte als Betreuer“** vorlegen können, die wir ebenfalls zusammen mit dem **Verlag C.H. Beck** herausgeben. Und dass ich in diesem Zusammenhang **zwei prominenten ehemaligen Justizkollegen** als Autoren herzlich danken kann: Ihnen, lieber Herr Prof. **Knittel** als Autor der Broschüre zur Vorsorgevollmacht und Herrn Prof. **Zimmermann** als Verfasser der Betreuerbroschüre sage ich einen ganz herzlichen

Dank für ihre unermüdliche Arbeit und ihr Engagement.

Anrede !

Um Vorsorge geht es letztlich auch in einem klassischen Rechtsgebiet, dem **Erbrecht**. Ich freue mich deshalb, dass wir Ihnen heute auch die neue, mittlerweile **7. Auflage** unserer **Broschüre „Vorsorge für den Erbfall“** vorstellen können.

Wie bereits eingangs angedeutet, gibt uns das Erbrecht die verfassungsrechtlich garantierte **Möglichkeit, auch für die Zeit nach unserem Tod Anordnungen** zu treffen. Wer davon nicht Gebrauch macht, für den wird die gesetzliche Erbfolge eintreten. Das kann richtig sein, muss

es aber nicht. Vor allem auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder wenn man ein Unternehmen vererben will oder ein Vermögen, das nicht zerschlagen werden soll, entspricht die gesetzliche Erbfolge häufig nicht dem Willen des Erblassers.

Über die vielfältigen Möglichkeiten, die es gibt, um sie zu vermeiden – ich nenne einmal nur notarielles Testament, privatschriftliches Testament und Erbvertrag – sowie über die Verfügungen, die hier getroffen werden können, gibt die Broschüre Auskunft. Ich freue mich, Herrn Prof. Dr. Ludwig **Kroiß** für die Neuauflage der Broschüre danken zu können. Sie, Herr Kroiß, werden einige Worte zur Errichtung eines Testaments an uns richten.

Lassen Sie mich zum **Erbrecht** mit einem **Hinweis** schließen, der mir sehr wichtig ist: Am **17. August dieses Jahres** ist die **Europäische Erbrechtsverordnung** in Deutschland wirksam geworden. Das bedeutet u.a., dass für Todesfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, der **letzte Wohnsitz** des Erblassers darüber entscheidet, **welches Recht** angewendet wird. Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Lebensabend auf Mallorca verbringt, wird also nach spanischem Recht beerbt werden. Es gibt aber die **Möglichkeit**, dass der **Erblasser anordnet**, dass für den Nachlass sein Heimatrecht gelten soll. Daher sollte jeder, der seinen Nachlass vorausschauend regeln will und es für sich nicht ausschließt, Deutschland dauerhaft zu verlassen, die **Anwendung deutschen Erbrechts ausdrücklich wählen**.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich nochmals dem Verlag **C. H. Beck** und allen **Autoren danken**, die mit ihrer Professionalität die vier Projekte tatkräftig umgesetzt haben.

Ich **danke** sehr herzlich für Ihre **Aufmerksamkeit!**